

Abs. 1 StGB verdächtig ist, das die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann (§ 108 Abs. 1 Ziff. 2). Die Vermögensbeschlagnahme soll sichern, daß das Vermögen des Beschuldigten noch in seiner vollen Höhe vorhanden ist, falls im Ergebnis des Strafverfahrens auf Einziehung erkannt wird. Sie ist somit eine Maßnahme zur Sicherung der Urteilsvollstreckung. Die Vermögensbeschlagnahme umfaßt die Beschlagnahme des gesamten Vermögens des Beschuldigten, einschließlich solcher Vermögenswerte, die erst während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme — vor rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens — erworben werden (§ 116 Abs. 1), z. B. Lotteriegewinne, Erbschaften. Von der Vermögensbeschlagnahme nicht erfaßt sind Gegenstände, die unpfändbar sind und dringend für den Lebensunterhalt des Beschuldigten und der von ihm zu unterhaltenden Personen benötigt werden. Die Vermögensbeschlagnahme wird vom Staatsanwalt — unter Angabe des Tages und der Stunde — durch schriftliche Verfügung angeordnet (§ 109 Abs. 1, § 116 Abs. 1), bei Gefahr im Verzuge vom Untersuchungsorgan.

Die Anordnung der Vermögensbeschlagnahme hat dieselben *Wirkungen* wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Daraus folgt, daß von diesem Zeitpunkt an Verfügungen über das beschlagnahmte Vermögen oder über Teile desselben gegenüber der DDR unwirksam sind. Die Vermögensbeschlagnahme ist dem Beschuldigten durch Zustellung der Anordnung bekanntzumachen. Darüber hinaus wird ein Exemplar an der Gerichtstafel ausgehängt (§116 Abs. 3). Ein gutgläubiger Erwerb ist von diesem Zeitpunkt ab ausgeschlossen (§ 117 Abs. 2).

Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten zu treffen. Sie haben ihn bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über seine Vermögens Verhältnisse abzugeben (§116 Abs. 2).

Darüber hinaus können Ermittlungen bei Banken und Sparkassen nach vorhandenen Konten oder Schließfächern notwendig werden, ebenso Erkundigungen bei VP-Dienst-

stellen nach Kraft- oder Wasserfahrzeugen des Beschuldigten, bei Versicherungsanstalten nach abgeschlossenen Versicherungen, bei den örtlichen Räten hinsichtlich des Besitzes von Grundstücken, Grundstücksrechten oder Pfandrechten an Grundstücksrechten usw. Gegebenenfalls muß darüber hinaus nach Kunstgegenständen oder anderen Wertgegenständen geforscht werden oder nach Vermögensteilen, die der Beschuldigte versteckt oder anderen Personen zur Aufbewahrung übergeben hat.

Der Staatsanwalt hat dafür zu sorgen, daß Guthaben oder Schließfächer des Beschuldigten sofort gesperrt oder entsprechende Einträge in Grundbüchern oder anderen Registern vorgenommen werden. Wurden Grundstücke beschlagnahmt, ist der Rat des Kreises aufzufordern, einen Vermögens Verwalter zu bestellen (§ 114 Abs. 3). Dieser hat die beschlagnahmten Vermögensteile sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

Der *Vollzug* der Beschlagnahme ist Aufgabe des Untersuchungsorgans. Dieses ist verpflichtet, alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein genaues Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände anzufertigen. Das Vermögens Verzeichnis ist umgehend dem Staatsanwalt zu übergeben, damit dieser es prüfen und dem Untersuchungsorgan erforderlichenfalls weitere Weisungen und Hinweise geben kann.

Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§119 Abs. 3). Die Entscheidung wird dem Beschuldigten zugestellt. Außerdem wird sie an der Gerichtstafel durch Aushang bekannt gemacht (§116 Abs. 3).

#### 7.6.11.

##### Der Arrestbefehl

Nach § 120 können das Vermögen oder Teile des Vermögens eines Beschuldigten durch Arrestbefehl gesichert werden. Zuständig für den Erlaß eines Arrestbefehls ist im Ermittlungsverfahren allein der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht. Der Erlaß eines Arrestbefehls ist *zulässig*, wenn zu befürchten ist, daß sonst entweder

- die Vollstreckung einer nicht unerheblichen Geldstrafe
- die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens